

Josef Falke

Neue Entwicklungen im Europäischen Umweltrecht

A. Richtlinie über die geologische Speicherung von CO₂

Die im April 2009 als Bestandteil des Klima- und Energiepaketes verabschiedete Richtlinie über die Abscheidung und Speicherung von CO₂¹ schafft einen rechtlichen Rahmen für die umweltverträgliche geologische Speicherung von CO₂, um zur Bekämpfung des Klimawandels beizutragen. Bei der Abscheidung und geologischen Speicherung von CO₂ (Carbon dioxide capture and geological storage – CCS) wird CO₂ aus Industrieanlagen abgeschieden, zu einer Speicherstätte transportiert und dort zur dauerhaften Speicherung in eine geeignete unterirdische geologische Formation injiziert. Der Einsatz dieser Technologie ist an zwei Voraussetzungen geknüpft: Negative Auswirkungen und Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit müssen dauerhaft vermieden werden; die Technologie muss sich in Demonstrationsprojekten als tauglich erweisen. Die Erwartungen sind hoch gesteckt. Die durch Anwendung dieser Technologie im Jahr 2030 vermiedenen CO₂-Emissionen könnten sich Schätzungen zufolge auf etwa 15% der in der EU erforderlichen Reduzierung belaufen. Die Anwendung dieser Technologie soll den eigentlich klimapolitisch überholten Einsatz von Kohlekraftwerken zur Stromerzeugung ermöglichen. Die Staats- und Regierungschefs hatten auf der Tagung des Europäischen Rates im März 2007 beschlossen, bis zum Jahr 2015 in der EU ein Netz von bis zu zwölf CCS-Demonstrationsanlagen zu errichten mit dem Ziel, möglichst viele Technologie- und Speicheroptionen zu demonstrieren und Wissen auszutauschen.

Die Richtlinie gilt für die geologische Speicherung von CO₂ im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen und ihren Festlandsockeln (Art. 2 Abs. 1); die Speicherung von CO₂ in der Wassersäule ist verboten (Art. 2 Abs. 4). Die Auswahl von Speicherstätten obliegt den Mitgliedstaaten; sie haben auch das Recht, keinerlei Speicherung auf Teilen oder auf der Gesamtheit ihres Hoheitsgebietes zuzulassen (Art. 4 Abs. 1). Eine geologische Formation darf nur dann als Speicherstätte gewählt werden, wenn unter den geplanten Nutzungsbedingungen kein erhebliches Risiko einer Leckage und kein

erhebliches Risiko für die Umwelt oder die Gesundheit besteht (Art. 4 Abs. 4). Für die Eignung einer geologischen Formation und der umliegenden Gebiete als Speicherstätte legt Anhang I einen langen Kriterienkatalog fest. Die Mitgliedstaaten haben zu gewährleisten, dass keine Speicherstätte ohne Speichergenehmigung betrieben wird, dass es nur einen Betreiber für jede Speicherstätte gibt und dass für die Speicherstätten keine konkurrierenden Nutzungen genehmigt werden (Art. 6 Abs. 1). Die zuständige Behörde darf eine Speichergenehmigung nur erteilen, wenn zu ihrer Überzeugung nachgewiesen ist, dass alle einschlägigen Anforderungen der Richtlinie und anderer einschlägiger Rechtsakte der Gemeinschaft erfüllt sind und dass der Betreiber die finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Kompetenz sowie die Zuverlässigkeit besitzt, die für den Betrieb und die Überwachung der Speicherstätte erforderlich sind (Art. 8). Die Mitgliedstaaten haben der Kommission die Genehmigungsanträge binnen eines Monats nach Eingang zur Verfügung zu stellen; diese kann binnen vier Monaten zu den Genehmigungsentwürfen eine unverbindliche Stellungnahme abgeben (Art. 10 Abs. 1). Die zuständige Behörde hat der Kommission die endgültige Entscheidung mitzuteilen und etwaige Abweichungen vom Standpunkt der Kommission zu begründen (Art. 10 Abs. 2). Die zuständige Behörde hat die Speichergenehmigung zu prüfen und erforderlichenfalls zu ändern oder zu entziehen, u. a. wenn ihr Leckagen oder erhebliche Unregelmäßigkeiten² gemeldet oder zur Kenntnis gebracht wurden, wenn Genehmigungsauflagen nicht beachtet wurden oder das Risiko von Leckagen oder erheblichen Unregelmäßigkeiten besteht, wenn dies aufgrund der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und des technischen Fortschritts geboten erscheint (Art. 11 Abs. 3). Der Betreiber muss die Injektionsanlagen, den Speicherkomplex und ggf. das Umfeld zu folgenden Zwecken überwachen: Vergleich zwischen dem tatsächlichen und dem modellierten Verhalten des CO₂, Feststellung erheblicher Unregelmäßigkeiten, Feststellung der Migration von CO₂, Feststellung von CO₂-Leckagen, Feststellung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umgebung, einschließlich insbesondere des Trinkwassers, auf die

Bevölkerung oder auf Nutzer der umliegenden Biosphäre (Art. 13 Abs. 1). Die zuständigen Behörden haben ein System von routinemäßigen und nicht routinemäßigen Inspektionen aller Speicherkomplexe einzuführen, um die Einhaltung der Richtlinie zu überprüfen und die Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu überwachen (Art. 15 Abs. 1). Im Falle von Leckagen oder erheblichen Unregelmäßigkeiten hat der Betreiber die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen (Art. 16). Nach der Schließung einer Speicherstätte bleibt der Betreiber so lange für die Überwachung, Berichterstattung und Abhilfemaßnahmen verantwortlich, bis die Verantwortung für die Speicherstätte der zuständigen Behörde übertragen wird; der Betreiber trägt auch die Verantwortung für die Abdichtung der Speicherstätte (Art. 17 Abs. 2). Im Falle des Entzugs einer Speichergenehmigung hat die zuständige Behörde die Nachsorgepflichten zu übernehmen, kann aber die anfallenden Kosten vom Betreiber zurückfordern (Art. 17 Abs. 4 und 5).

Wurde eine Speicherstätte geschlossen, so werden alle rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Überwachung, Berichterstattung und Abhilfemaßnahmen sowie in Bezug auf die Abgabe von Zertifikaten im Falle von Leckagen auf die zuständigen Behörde übertragen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind (Art. 18 Abs. 1):

- alle verfügbaren Hinweise deuten darauf hin, dass das gespeicherte CO₂ vollständig und dauerhaft zurückgehalten wird;
- die von der zuständigen Behörde festzulegende Frist von wenigstens 20 Jahren ist verstrichen;

¹ Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.4.2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. L 140 v. 5.6.2009, S. 114-135.

² In Art. 3 Ziff. 17 legal definiert als »jede Unregelmäßigkeit bei den Injektions- und Speichervorgängen oder bei dem Zustand des Speicherkomplexes als solchen, die mit einem Leckagerisiko oder einem Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit behaftet ist.«

- die finanziellen Verpflichtungen des Betreibers mindestens zur Deckung der voraussichtlichen Kosten der Überwachung während eines Zeitraums von 30 Jahren³ wurden erfüllt;
- die Speicherstätte wurde abgedichtet und die Injektionsanlagen wurden abgebaut.

Nach der Übertragung der Verantwortung kann die Überwachung so weit reduziert werden, dass Leckagen oder erhebliche Unregelmäßigkeiten noch feststellbar sind (Art. 18 Abs. 6). Bei Verschulden des Betreibers (bspw. Vorlage ungenügender Daten, Verheimlichung relevanter Informationen, bewusste Täuschung) fordert die zuständige Behörde vom früheren Betreiber die Kosten zurück, die ihr nach Übertragung der Verantwortung entstanden sind (Art. 18 Abs. 7).

Hinsichtlich des Zugangs Dritter müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass potenzielle Nutzer für die Zwecke der geologischen Speicherung des erzeugten und abgeschiedenen CO₂ in transparenter und diskriminierungsfreier Weise Zugang zu den Transportnetzen und Speicherstätten erhalten (Art. 21 Abs. 1 und 2). Die Betreiber von Transportnetzen und die Betreiber von Speicherstätten dürfen den Zugang wegen mangelnder Kapazität verweigern (Art. 21 Abs. 3). Die Mitgliedstaaten haben die Umweltinformationen über die geologische Speicherung von CO₂ in Einklang mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Art. 26). Um den Übergang zur kohlenstoffarmen Stromerzeugung offen zu halten, sollen neue Investitionen in Anlagen zur Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen so getätigt werden, dass sie umfangreiche Emissionsreduzierungen ermöglichen. Zu diesem Zweck wird die Richtlinie zu Großfeuerungsanlagen⁴ dahingehend geändert, dass auf dem Betriebsgelände einer Feuerungsanlage mit einer elektrischen Nennleistung von mindestens 300 MW, der die erste Errichtungsgenehmigung oder die erste Betriebsgenehmigung erteilt wird, genügend Platz für die Anlagen zur Abscheidung und Kompression von CO₂ vorhanden sein muss, wenn geeignete Speicherstätten und Transportnetze zur Verfügung stehen und die Nachrüstung für die CO₂-Abscheidung technisch und wirtschaftlich machbar ist (Art. 33).

Angesichts der bestehenden wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Ungewissheiten enthält die Richtlinie eine umfassende Überprüfungsklausel (Art. 38). Auf der Grundlage der Berichte der Mitgliedstaaten hat die Kommission in ihrem bis zum 31.3.2015 vorzulegenden Bericht unter Berücksichtigung des tech-

nischen Fortschritts und der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse u. a. zu bewerten, ob hinreichend nachgewiesen wurde, dass die dauerhafte Rückhaltung von CO₂ so erfolgt, dass negative Auswirkungen auf die Umwelt und etwaige daraus resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit so weit wie möglich vermieden bzw. reduziert werden, und dass CSS für die Umwelt und den Menschen ungefährlich ist. Ist dies hinreichend nachgewiesen, soll bei der Überarbeitung der Richtlinie geprüft werden, ob die Abscheidung und Speicherung von CO₂ für alle neuen stromerzeugenden Großfeuerungsanlagen vorgeschrieben werden kann.

Zweifel sind angebracht, ob im Jahr 2015 wirklich die Risiken dieser Technologie abschließend beurteilt werden können. Wer soll tatsächlich eine Garantie für die endgültig sichere Speicherung von CO₂ für eine unendliche Zahl von Generationen übernehmen? Dazu taugen keine wie auch immer ausgestalteten Regelungen zur Übertragung der Verantwortung. Es führt kein Weg daran vorbei, Emissionen von CO₂ in höchst möglichem Umfang zu vermeiden; sie zu »verstecken« ist keine Option für eine Umweltpolitik, die das Nachhaltigkeitskonzept ernst nimmt. Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie bis zum 25.6.2011 umzusetzen.

Im Juni 2009 hat die Kommission Pläne für die Demonstration der Abscheidung und geologischen Speicherung von CO₂ in Zusammenarbeit mit China vorgelegt.⁵ Die EU hatte im Jahr 2005 vereinbart, im Rahmen der Partnerschaft EU-China im Bereich Klimawandel⁶ bei verschiedenen Klimaschutzfragen, einschließlich CCS, mit China zusammenzuarbeiten. Konkret geht es um Pläne für eine Investitionsregelung zur Kofinanzierung der Planung und des Baus eines Kraftwerks, mit dem die Technologie für die CO₂-Abscheidung und -Speicherung in China demonstriert werden soll. Die Kommission deutet an, diese Investitionsregelung könne im Kontext eines Klimaschutzübereinkommens für die Zeit nach 2012 als Modell für andere technologische Kooperationsvorhaben mit Schwellen-/Entwicklungsländern dienen.

B. Entscheidung zur Lastenverteilung bei der Reduktion von Treibhausgasemissionen

Das Klima- und Energiepaket vom April 2009 enthält auch eine Entscheidung über die Lastenverteilung bei der Reduktion der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020.⁷ Sie legt fest, welchen Beitrag die Mitgliedstaaten mindestens zur Erfüllung der Verpflichtung der Gemeinschaft zur

Reduktion von Treibhausgasemissionen für den Zeitraum 2013 bis 2020 leisten müssen. Sie gilt für Emissionen von Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Fluorchlorkohlenwasserstoffen (HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/ PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆) bei der Verbrennung oder flüchtigen Emission von Brennstoffen, bei Produktionsprozessen, bei der Verwendung von Lösungsmitteln und anderen Erzeugnissen, in der Landwirtschaft und aus Abfällen, mit Ausnahme der Emissionen, die unter das Gemeinschaftssystem zum Emissionshandel fallen. Jeder Mitgliedstaat hat bis zum Jahr 2020 seine Treibhausgasemissionen gegenüber seinen Emissionen im Jahr 2005 um mindestens den im Anhang II für den jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten Prozentsatz zu begrenzen. Die Werte beruhen auf dem Grundsatz der Solidarität unter den Mitgliedstaaten und der Notwendigkeit eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums in der Gemeinschaft und tragen dem relativen Pro-Kopf-BIP des jeweiligen Mitgliedstaates Rechnung. Mitgliedstaaten mit relativ niedrigem Pro-Kopf-BIP dürfen mehr Treibhausgase emittieren als 2005 (für Rumänien und Bulgarien bspw. beträgt die Steigerungsmarge + 20%), Mitgliedstaaten mit einem relativ hohen Pro-Kopf-BIP müssen sie verringern (Deutschland und Frankreich bspw. um 14%). Bis ein künftiges internationales Klimaschutzübereinkommen erzielt wird, dürfen weiterhin Gutschriften aus Projekten zur Reduktion von Treibhausgasen in Drittländern genutzt werden, um den Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Flexibilität zu gewähren, um die nachhaltige Entwicklung in Drittländern, besonders Entwicklungsländern, zu fördern und um Investoren Sicherheit zu bieten, allerdings nur bis zu einer Höhe, die 3% der Treibhausgasemissionen des betreffenden Mitgliedstaats im Jahr 2005 entspricht. Zusätzliche Flexibilität wird da-

3 Siehe im Einzelnen Art. 20 der Richtlinie 2009/31/EG.

4 Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.10.2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft, ABl. L 309 v. 27.11.2001, S. 1-21.

5 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Demonstration der Abscheidung und geologischen Speicherung von CO₂ in Schwellenländern: Finanzierung des Projekts EU-China für ein weitgehend emissionsfreies Kohlekraftwerk, KOM (2009) 284 endg. v. 25.6.2009.

6 http://ec.europa.eu/environment/climat/pdf/china/joint_declaration_ch_eu.pdf.

7 Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.4.2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020, ABl. L 140 v. 5.6.2009, S. 136-148.

durch geschaffen, dass ein Mitgliedstaat bis zu 5% seiner Emissionszuweisung für ein bestimmtes Jahr einem anderen Mitgliedstaat übertragen darf.

Entsprechend dem Beschluss des Europäischen Rates auf seiner Tagung im März 2007 verfolgt die EU das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 30% gegenüber 1990 zu reduzieren und auf diese Weise zu einem globalen und umfassenden Übereinkommen für die Zeit nach 2012 beizutragen, sofern sich andere Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduktionen und die wirtschaftlich weiter fortgeschrittenen Entwicklungsländer zu einem ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten und Möglichkeiten angemessenen Beitrag verpflichten. Unbeschadet ihrer Position in internationalen Verhandlungen zum Abschluss einer Nachfolgeregelung zum Kyoto-Protokoll ging sie die feste Selbstverpflichtung ein, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 20% gegenüber 1990 zu reduzieren. Konsequenterweise enthält die Entscheidung zur Lastenverteilung eine Regelung zur Anpassungen nach Billigung eines internationalen Abkommens über den Klimawandel durch die Gemeinschaft, sofern dieses Treibhausgasemissionen von mehr als 20% gegenüber dem Niveau von 1990 vorsieht. Aufgrund eines umfassenden Bewertungsberichts soll die Kommission dann einen Legislativvorschlag vorlegen, damit die gegenüber der geltenden Regelung gesteigerten Verpflichtungen zur Reduktion von Treibhausgasen erfüllt werden können. Dieser Vorschlag soll sich auf die Grundsätze Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Kostenwirksamkeit sowie Fairness und Solidarität bei der Lastenverteilung auf die Mitgliedstaaten stützen.

C. CO₂-Emissionen von Pkw

Im Dezember 2008 haben sich das Europäische Parlament und der Rat auf künftige Ziele für CO₂-Emissionen von Pkw, die in der Gemeinschaft erstmals zugelassen werden, geeinigt. Danach hat jeder Hersteller von Pkw ab dem Jahr 2012 sicherzustellen, dass für die durchschnittlichen CO₂-Emissionen ein Grenzwert von 130 g/km eingehalten wird, und zwar im Jahr 2012 für 65%, im Jahr 2013 für 75%, im Jahr 2014 für 80% und ab 2015 für 100% der Neuwagen.⁸ Diese Werte sollen durch Verbesserungen bei der Motorentechnik sowie innovative Technologien erreicht werden. Ausnahmen sind nur für Hersteller vorgesehen, die für weniger als 10.000 Pkw zuständig sind, die je Kalenderjahr in der Gemeinschaft zugelassen werden. Hersteller können Emissionsgemeinschaften bilden, um den Reduktionsverpflichtungen nach-

zukommen, sofern sie mit dem gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht in Einklang stehen und jedem Hersteller, der beantragt, in die Emissionsgemeinschaft aufgenommen zu werden, eine offene, transparente und diskriminierungsfreie Beteiligung unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen möglich ist. Bei Überschreitung der genannten Grenzwerte sollen Abgaben erhoben werden. Für das Jahr 2020 ist ein durchschnittlicher Emissionswert für Neuwagen von 95 g CO₂/km vorgesehen. Dazu hat die Kommission bis Anfang 2013 eine Überprüfung der spezifischen Emissionsziele und der Ausnahmen mit dem Ziel abzuschließen, Modalitäten festzulegen, um bis zum Jahr 2020 ein langfristiges Ziel von 95 g CO₂/km auf kosteneffiziente Weise zu erreichen, und die Aspekte der Umsetzung des Ziels, einschließlich der Emissionsüberschreitungsabgabe, festzulegen. Auf der Grundlage einer solchen Überprüfung und ihrer Folgenabschätzung, einschließlich der Gesamtschätzung der Auswirkungen auf die Automobilindustrie und ihrer Zulieferindustrien, hat die Kommission ggf. eine Änderung der Verordnung in einer Weise vorzuschlagen, die aus wettbewerblicher Sicht so neutral wie möglich sowie sozial gerecht und nachhaltig sein soll. Die Erreichung des langfristigen Zieles ist also mit denkbar vielen Unsicherheiten und einer Vielzahl von politischen Vorhalten behaftet. Das zur Erreichung der Klimaschutzziele für erforderlich gehaltene Mindestziel einer durchschnittlichen CO₂-Emission von höchstens 120g/km konnte nicht durchgesetzt werden. Deshalb soll die vorgestellte Verordnung im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft durch zusätzliche Maßnahmen ergänzt werden, die einer Verringerung um 10 g CO₂/km entsprechen. Dazu gehört auch der Vorschlag einer Verordnung zur Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter.⁹

D. Vier neue Ökodesign-Verordnungen

Die Kommission hat im Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG¹⁰ vier Ökodesign-Verordnungen zur Erhöhung der Energieeffizienz von Industriemotoren, Umwälzpumpen, Fernsehgeräten sowie Kühl- und Gefriergeräten erlassen.¹¹ Die darin festgelegten Anforderungen an die Energieeffizienz sollen bis zum Jahr 2020 Einsparungen von rund 190 TWh pro Jahr im Vergleich zum Szenario ohne Maßnahmen ermöglichen; das entspricht dem jährlichen Stromverbrauch von Schweden und Österreich zusammengenommen. Das größte Einsparpotential bietet die Verordnung über Elektromotoren. Sie legt für

die meisten der in der Industrie verwendeten Elektromotoren Anforderungen an die Energieeffizienz fest und fördert den Einsatz drehzahlsteuerbarer Antriebe, die es ermöglichen, die Motoren nicht mehr ständig mit maximaler Leistung, sondern entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zu betreiben. Die Verordnungen über Fernsehgeräte sowie Kühl- und Gefriergeräte sollen dafür sorgen, dass langfristig nur energiesparende Produkte auf dem Markt verbleiben. Zusammen mit den bisher schon verabschiedeten Ökodesign-Verordnungen zum Standby-Betrieb, zu einfachen Set-Top-Boxen, zu Haushaltslampen und Vorschaltgeräten sowie zu externen Netzteilen dürfte bei vollständiger Umsetzung bis zum Jahr 2020 eine jährliche Strommenge von etwa 315 TWh eingespart werden, also mehr als der jährliche Stromverbrauch Italiens.

E. Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen

Im April 2009 hat die Kommission den zweiten Bericht über die Koexistenz gen-

⁸ Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.4.2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, ABl. L 140 v. 5.6.2009, S. 1-15.

⁹ Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter, KOM (2009) 348 endg. v. 30.6.2009.

¹⁰ Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 6.7.2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates sowie der Richtlinien 97/57/EG und 2005/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 191 v. 22.7.2005, S. 29-58.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 640/2009 der Kommission v. 22.7.2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Elektromotoren, ABl. L 191 v. 23.7.2009, S. 26-34; Verordnung (EG) Nr. 641/2009 der Kommission v. 22.7.2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierter Nassläufer-Umwälzpumpen, ABl. L 191 v. 23.7.2009, S. 35-41; Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission v. 22.7.2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten, ABl. L 191 v. 23.7.2009, S. 42-52; Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission v. 22.7.2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltskühlgeräten, ABl. L 191 v. 23.7.2009, S. 53-68.

technisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen¹² vorgelegt. Gemäß der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt,¹³ der Verordnung (EG) Nr. 1820/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel¹⁴ und der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln¹⁵ müssen GVO sowie Lebensmittel und Futtermittel, die GVO enthalten, aus GVO bestehen oder aus ihnen hergestellt wurden, entsprechend gekennzeichnet werden, um Erzeugern und Verwendern eine Entscheidung in Kenntnis der Sachlage zu ermöglichen. Im Zusammenhang mit der Koexistenz geht es um technische Trennungsmaßnahmen und die möglichen wirtschaftlichen Folgen der Beimischung von GVO- zu Nicht-GVO-Kulturen. Die Empfehlung 2003/556/EG der Kommission mit Leitlinien für die Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien und geeigneter Verfahren für die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen¹⁶ verzichtet auf eine Harmonisierung und soll den Mitgliedstaaten Hilfestellung bei der Ausarbeitung nationaler legislativer oder sonstiger Strategien für die Koexistenz geben.

Obwohl es sich nur um eine Nischenproduktion handelt und derzeit nur ein einziges GVO-Produkt kommerziell verwendet wird, ist der Anbau von GVO-Kulturen in der europäischen Öffentlichkeit heftig umstritten. Angesichts dessen überrascht es, dass der Bericht der Kommission durchgängig in schönfärberischer Weise ein Bild der »friedlichen Koexistenz« zeichnet. Es gebe keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass

es bei der Einführung von GVO-Kulturen in die europäische Landwirtschaft praktische Probleme gegeben habe. Es lägen keine Berichte über wirtschaftliche Schäden vor, die sich aus der Nichteinhaltung einzelstaatlicher Koexistenzvorschriften ergeben würden oder darauf zurückzuführen wären, dass die Vorschriften selbst nicht geeignet seien, eine ausreichende Trennung von GVO- und Nicht-GVO-Kulturen zu gewährleisten. Die Koexistenzkonzepte der Mitgliedstaaten wichen in Bezug auf die Verwaltungsverfahren und die technischen Trennungsmaßnahmen voneinander ab. Das Europäische Büro für Koexistenz (EcoB)¹⁷ solle Leitlinien ausarbeiten für kulturspezifische Koexistenzmaßnahmen, für grenzübergreifende Probleme und für Regionen, in denen eine Koexistenz schwierig zu erreichen sei. Die Kommission lehnt eine gemeinschaftliche Regelung zur Haftung für Schäden aufgrund einer GVO-Beimischung mit der überzeugenden Begründung ab, die Schaffung einheitlicher Vorschriften für die kleine Fallgruppe der GVO-Beimischungen könne dazu führen, dass in ein und demselben Mitgliedstaat unterschiedliche deliktsrechtliche Regelungen parallel angewendet werden. Stattdessen ermutigt sie die Mitgliedstaaten, Versicherungslösungen zu fördern. Bei der Prüfung der Frage, wie die Koexistenz künftig am besten geregelt werden solle, müssten die Wirksamkeit und Effizienz der eingeführten Maßnahmen gründlich bewertet und die Auswirkungen der einzelstaatlichen Maßnahmen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte und auf die Entscheidungsfreiheit der Landwirte und der Verbraucher untersucht werden. Es gebe derzeit keinen Anlass, von dem auf dem Subsidiaritätsgrundsatz basierenden Koexistenzkonzept abzuweichen und in

diesem Bereich eine stärkere Harmonisierung vorzunehmen.

Prof. Dr. Josef Falke

Zentrum für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen; Universitätsallee, GW 1, 28359 Bremen; jfalke@zerp.uni-bremen.de.

Tätigkeitsschwerpunkte: Europarecht, Welthandelsrecht, Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherrecht, Technikrecht, Rechtssoziologie.

Aktuelle Veröffentlichungen: Josef Falke, *Rechtliche Aspekte der technischen Normung in der Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg 2000*; Josef Falke, Harm Schepel (eds.), *Legal Aspects of Standardisation in the Member States of the EC and the EFTA. Country Reports, Luxemburg 2000*; Harm Schepel, Josef Falke, *Legal Aspects of Standardisation in the Member States of the EC and the EFTA. Comparative Report, Luxemburg 2000*; Josef Falke, *Die Aarhus-Konvention und der Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten*, in: Falke/Schlacke, *Neue Entwicklungen im Umwelt- und Verbraucherrecht, 2004*, S. 99 ff.

12 Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Koexistenz gentechnisch veränderter, konventioneller und ökologischer Kulturen, KOM (2009) 153 endg. v. 2.4.2009; vgl. auch den begleitenden ausführlichen Bericht der Kommissionsdienststellen über die auf nationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen, SEC (2009) 408 v. 2.4.2009.

13 ABl. L 106 v. 17.4.2001, S. 1-40.

14 ABl. L 268 v. 18.10.2003, S. 1-23.

15 ABl. L 268 v. 18.10.2003, S. 24-28.

16 ABl. L 189 v. 29.7.2003, S. 36-47.

17 Siehe nähere Angaben auf der Website <http://ecob.jrc.ec.europa.eu/>.

Sonstige Rechtsakte, programmatische Papiere und Mitteilungen

Entscheidung 2009/543/EG der Kommission v. 13.8.2008 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des Umweltzeichens für Außenfarben und -lacke, ABl. L 181 v. 14.7.2009, S. 27-38.

Entscheidung 2009/544/EG der Kommission v. 13.8.2008 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des Umweltzeichens für Innenfarben und -lacke, ABl. L 181 v. 14.7.2009, S. 39-48.

Verordnung (EG) Nr. 398/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.4.2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels hinsichtlich der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, ABl. L 126 v. 21.5.2009, S. 5-8.

Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.4.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. L 140 v. 5.6.2009, S. 16-62.

Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.4.2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, ABl. L 140 v. 5.6.2009, S. 63-87.

Richtlinie 2009/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.4.2009 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Spezifikationen für Otto-, Diesel- und Gasölkraftstoffe und die Ein-

führung eines Systems zur Überwachung und Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/32/EG des Rates im Hinblick auf die Spezifikationen für von Binnenschiffen gebrauchte Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 93/12/EG, ABl. L 140 v. 5.6.2009, S. 88-113.

Mitteilung der Kommission, Getränkeverpackungen, Pfandsysteme und freier Warenverkehr, ABl. C 107 v. 9.5.2009, S. 1-9.

Entscheidung 2009/443/EG der Kommission v. 10.6.2009 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der angenommenen Verwendungen von Blei, Cadmium und Quecksilber zwecks Anpassung an den techni-

schen Fortschritt, ABL. L 148 v. 11.6.2009, S. 27 f.

Beschluss 2009/489/EG der Kommission v. 16.6.2009 zur Festlegung des Standpunkts der Gemeinschaft für einen Beschluss der nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Koordinierung von Kennzeichnungsprogrammen für Strom sparende Bürogeräte eingesetzten Verwaltungsorgane über die Änderung der Spezifikationen für Computer in Anhang C Teil VIII des Abkommens, ABL. L 161 v. 24.6.2009, S. 16-37.

Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 18.6.2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG, ABL. L 188 v. 18.7.2009, S. 1-13.

Verordnung (EG) Nr. 552/2009 der Kommission v. 22.6.2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XVII, ABL. L 164 v. 26.6.2009, S. 7-31.

Richtlinie 2009/71/EURATOM des Rates v. 25.6.2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen, ABL. L 172 v. 2.7.2009, S. 18-22.

Verordnung (EG) Nr. 551/2009 der Kommission v. 25.6.2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge V und VI (Ausnahmeregelung für Tenside), ABL. L 164 v. 26.6.2009, S. 3-6.

Entscheidung 2009/548/EG der Kommission v. 30.6.2009 zur Festlegung eines Musters für nationale Aktionspläne für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABL. L 182 v. 15.7.2009, S. 33-62.

Entscheidung 2009/563/EG der Kommission v. 9.7.2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Schuhe, ABL. L 196 v. 28.7.2009, S. 27-35.

Entscheidung 2009/564/EG der Kommission v. 9.7.2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Campingdienste, ABL. L 196 v. 28.7.2009, S. 36-58.

Entscheidung 2009/567/EG der Kommission v. 9.7.2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe eines Umweltzeichens für Textilerzeugnisse, ABL. L 197 v. 29.7.2009, S. 70-86.

Entscheidung 2009/568/EG der Kommission v. 9.7.2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Hygienepapier, ABL. L 197 v. 29.7.2009, S. 87-95.

Entscheidung 2009/578/EG der Kommission v. 9.7.2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Beherbergungsbetriebe, ABL. L 198 v. 30.7.2009, S. 57-79.

Entscheidung 2009/598/EG der Kommission v. 9.7.2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Bettmatten, ABL. L 203 v. 5.8.2009, S. 65-80.

Entscheidung 2009/607/EG der Kommission v. 9.7.2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Hartbeläge, ABL. L 208 v. 12.8.2009, S. 21-38.

Verordnung (EG) Nr. 761/2009 der Kommission v. 23.7.2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt, ABL. L 220 v. 24.8.2009, S. 1-94.

Richtlinie 2009/90/EG der Kommission v. 31.7.2009 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABL. L 201 v. 1.8.2009, S. 36-38.

Entscheidung 2009/603 endg. v. 5.8.2009 zur Festlegung von Anforderungen für die Registrierung der Hersteller von Batterien und Akkumulatoren gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABL. L 206 v. 8.8.2009, S. 13 f.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten, KOM (2009) 267 endg. v. 12.6.2009.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Satzung der »Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)« durch die Europäische Gemeinschaft und die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten, KOM (2009) 326 endg. v. 26.6.2009.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung der Satzung der Internationalen Agentur für erneuerbare

Energien (IRENA) durch die Europäische Gemeinschaft, KOM (2009) 327 endg. v. 26.6.2009.

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung: Die Rolle des Fairen Handels und handelsbezogener nichtstaatlicher Nachhaltigkeitskonzepte, KOM (2009) 215 endg. v. 5.5.2009.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum, KOM (2009) 248 endg. v. 10.6.2009.

Mitteilung der Kommission, Eine nachhaltige Zukunft für den Verkehr: Wege zu einem integrierten, technologieorientierten und nutzerfreundlichen System, KOM (2009) 279 endg. v. 17.6.2009.

Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft: Entstehung, Behandlung und grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, 2001-2006, KOM (2009) 282 endg. v. 24.6.2009.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Überprüfung der Umweltpolitik 2008, KOM (2009) 304 endg. v. 24.6.2009.

Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie, KOM (2009) 358 endg. v. 13.7.2009.

Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Anwendung und Wirksamkeit der UVP-Richtlinie (Richtlinie 85/337/EWG in der Fassung der Richtlinien 97/11/EG und 2003/35/EG), KOM (2009) 378 endg. v. 23.7.2009.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Förderung einer nachhaltigen Entwicklung durch die EU-Politik: Überprüfung der EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung 2009, KOM (2009) 400 endg. v. 24.7.2009.